

N^o 67.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret, die Bewilligung eines Berechnungsgeldes von den Kassenbeständen wegen Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decretes vom 15. März 1843. zu Bestreitung des bei Ausführung des uns vorliegenden Gesetzes, die Errichtung von Grund- und Hypothekenbüchern betreffend, aus Staatskassen zu übertragenden Aufwandes, nämlich der Kosten der den Grund- und Hypothekenbehörden mitzutheilenden Abschriften der Flurbücher, der Kosten des denselben Behörden unentgeltlich zu liefernden bedruckten Papieres zu jenen Büchern, des Aufwandes für die in der Leipziger Zeitung zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, der Kosten der für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zu errichtenden Commission und endlich der mit Ausführung des bezüglichen Gesetzes unvermeidlich erwachsenden Kosten bei den Lehnhöfen und Königlichen Untergerichten, für die laufende Finanzperiode die Bewilligung einer aus den disponiblen Kassenbeständen zu entnehmenden Summe von

Sechzig Tausend Thalern

als ein zu Verfügung des Justizministerium zu stellendes Dispositionsquantum beantragt.

Wir sind in beiden Kammern über die Nothwendigkeit der Uebertragung des bezeichneten Aufwandes aus Staatskassen, falls wir uns über die Annahme des Gesetz-Entwurfes, die Errichtung von Grund- und Hypothekenbüchern betreffend, unter uns und mit der hohen Staatsregierung vereinigen, einverstanden und unter dieser Voraussetzung stehen wir nicht an, für den bezeichneten Zweck die Bewilligung einer aus den disponiblen Kassenbeständen zu entnehmenden Summe von

Sechzig Tausend Thalern,

als ein zu Verfügung des Justizministerium zu stellendes Dispositionsquantum, dessen Verwendung künftig zu berechnen seyn wird, hiermit auszusprechen.

In unwandelbarer Treue und tiefster Ehrerbietung beharren

Sw. Königlichen Majestät

Dresden,
den 10. Juni 1843.

allerunterthänigst treuehormsamste
Ständeversammlung.